

Hochschule für Musik *Hanns Eisler* Berlin

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 110/ 2009
Berlin, den
28.05.2009

INHALT

Zugangs- und Zulassungsordnung *)
für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Elektroakustische Musik
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 – 4

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009; bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – IV C – am 25. März 2009

Zugangs- und Zulassungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Elektroakustische Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM ST 3/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Abs. 1, Ziff. 3, 4 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), in Verbindung mit der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen in den Studiengängen der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“, und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2006 (GVBl. S. 201), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Elektroakustische Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Für die Zulassung zum Studium findet ein Zulassungsverfahren mit einer Zugangsprüfung entsprechend § 4 und § 5 statt.

§ 2 – Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. an einer deutschen Musikhochschule oder an einer Musikhochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen vergleichbaren ausländischen Musikhochschule mindestens einen Bachelorabschluss (Bachelor of Music) oder vergleichbaren Abschluss im Bereich Musik erworben hat,

sowie

2. die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere künstlerische Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Zulassungsprüfung nach § 5 festgestellt.

§ 3 – Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der nicht-konsekutive Masterstudiengang Elektroakustische Musik beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis jeweils zum 15. April (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester bis jeweils zum 15. Dezember (Ausschlussfrist) postalisch oder per Boten beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs (oder vergleichbaren Abschluss) oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

2. einen Lebenslauf (Darstellung des persönlichen, des künstlerischen und beruflichen Werdegangs) einschließlich eventueller Zeugnisse über einschlägige Tätigkeiten im Gebiet der Studienrichtung und
 3. Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums und der mit dem Studium angestrebten Ziele.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 – Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zum Studium an der HfM findet ein Zulassungsverfahren statt.
- (2) In der Zugangsprüfung muss die Bewerberinnen oder der Bewerber ihre/ seine künstlerische/ besondere künstlerische Begabung sowie ihre/ seine Fähigkeiten und Kenntnisse in den vorgeschriebenen Prüfungsteilen nachweisen, die dem Alter und Ausbildungsstand entsprechend ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.
- (3) Die Zugangsprüfung für das Wintersemester findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters und die Zugangsprüfung für das Sommersemester jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.
- (4) Über die Zugangsprüfung ist eine Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen Abschnitt der Prüfung zu fertigen.
- (5) Die Zugangsprüfung gilt in der Regel für die Immatrikulation in das darauf folgende Wintersemester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Fachabteilung.
- (6) Die Teilnahme an dem Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts entsteht mit der Bewerbung. Näheres regelt die *„Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Zulassungs- und Auswahlverfahren an der Hochschule für Musik `Hanns Eisler` Berlin“*.

§ 5 – Zugangsprüfung

- (1) In der Zugangsprüfung muss der Bewerber seine besondere Begabung für Elektroakustische Musik, seine spezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nachweisen.

Hierzu gehören:

1. die Vorlage von
 - mehreren eigenen Kompositionen unterschiedlicher Besetzung in Form von schriftlich fixierten Partituren oder von Ton- und/oder Bildträgern mit eigenen Werken und/ oder
 - Dokumentationen von eigenen Klanginstallationen o.ä. und/oder
 - Dokumentationen anderer eigener intermedialer Kunstwerke mit wesentlichen elektroakustischen Anteilen
2. Nachweis von Grundkenntnissen im Umgang mit Elektroakustischen Instrumenten und/oder Musik-Software und/oder anderen elektroakustischen Klangerzeugungs-Geräten;
3. Kenntnis bedeutender elektroakustischer Kunstwerke aus Vergangenheit und Gegenwart.

Zur näheren Information wird ein vorheriges Vorstellungsgespräch bei einer Studienfachberaterin oder einem Studienfachberater des Fachgebietes dringend empfohlen.

- (2) Die Reihenfolge der Einzelprüfungen des Zulassungsverfahrens legt die zuständige Zulassungskommission fest. Die Kommission ist berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen oder abzubrechen. Das Zulassungsverfahren wird vorzeitig beendet, wenn im gewählten Hauptfach der Nach-

weis der künstlerischen/besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber nicht erbracht werden kann. Ein Anspruch auf das Ablegen aller Prüfungsteile des Zulassungsverfahrens besteht in diesem Falle nicht.

(3) Die Zugangsprüfung gilt dann als bestanden, wenn jede Teilprüfung erfolgreich absolviert wurde.

§ 6 – Zulassungskommissionen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Abteilungen hauptfachspezifische Zulassungskommissionen. Die Zulassungskommissionen bestehen aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern, jedoch mindestens drei Mitgliedern, und werden, einschließlich ihrer Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, auf Vorschlag der Abteilungsräte der zuständigen Fachabteilungen vom Akademischen Senat der HfM bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Den Zulassungskommissionen gehören nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit an. In Fächern, in denen maximal eine hauptamtliche Lehrkraft vorhanden ist, können ausnahmsweise auch Lehrbeauftragte mit selbständiger Lehrtätigkeit einer Zulassungskommission angehören. Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz einer Zulassungskommission kann nur eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor übernehmen.

(3) Die hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren haben die Mehrheit in den Zulassungskommissionen. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur eine hauptamtliche Professorin oder nur ein hauptamtlicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 beschlossen werden.

(4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nehmen zwei Studierende derselben Studienfachrichtung mit Rederecht teil. Sie werden auf Vorschlag des studentischen Abteilungsratsmitgliedes über den Abteilungsrat vom Akademischen Senat der HfM bestimmt.

(5) Entscheidungen der Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 8 – Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Mitglieder der Hochschule können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Zuhörer erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, dabei sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf formlosen Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 – Protokoll

Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Prüfungsleistung und das Abstimmungsergebnis sowie im Falle der Nichtzulassung eine Begründung dafür enthalten sein. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen.

§ 10 – Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung

(1) Das Ergebnis der Zugangsprüfung geht den Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch schriftlichen Bescheid zu. Für die Bewerberin oder den Bewerber negative Entscheidungen sind ihr oder ihm mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(2) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung für künstlerische Studiengänge gilt in der Regel nur für das sich anschließende Semester. Die spätere Aufnahme des Studiums ist nur nach einem erneuten Nachweis der künstlerischen bzw. besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber möglich.

§ 11 – Probesemester und Leistungsüberprüfung

(1) Bei Erstimmatrikulationen an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ gelten die ersten beiden Studiensemester als Probesemester, an deren Ende bei ungenügenden Studienleistungen eine Leistungsüberprüfung über die Berechtigung zum Weiterstudium entscheidet. Die Überprüfung findet nur auf Antrag der oder des jeweiligen Hauptfachlehrerin oder Hauptfachlehrers vor der für die Fachrichtung zuständigen Zulassungskommission statt. Die Anforderungen richten sich nach dem in einem Semester erwarteten Leistungsfortschritt.

(2) Ort und Termin der Leistungsüberprüfung werden durch Aushang (mindestens vier Wochen vorher) in der jeweiligen Fachabteilung bekannt gemacht.

(3) Die Leistungsüberprüfung besteht aus einer Prüfung im Hauptfach. Die Bewertung der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung ist einmal zu Beginn des darauf folgenden Semesters möglich.

§ 12 – In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HfM in Kraft.